

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Angebot und Umfang der Lieferung

Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns nach restloser Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten schriftlich bestätigt ist.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden müssen von uns ebenfalls schriftlich anerkannt werden.

Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Lieferung gültigen Preisen.

Die in Drucksachen enthaltenen Angaben, wie Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur maßgebend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Mehr- und Mindergewichte sowie Mehr- und Minderlieferungen in handelsüblichen Mengen stellen keinen Mangel dar und berechtigen insbesondere nicht zu Beanstandungen oder Preisrückzügen.

Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

2. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, gleichgültig, ob sie nochmals vereinbart sind oder nicht, so lange unsere Geschäftsbedingungen in der vorliegenden Form in Kraft sind.

Gegenüber Verbrauchern gelten die Geschäftsbedingungen soweit sich aus den §§ 305-310 BGB nichts anderes ergibt. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bearbeitung eingesandter Teile

Zur Bearbeitung bzw. Reparatur bestimmte Teile sind frei unserem Werk und soweit erforderlich in guter Verpackung unter Befügung eines Packzettels zu übersenden. Eine Versandanzeige ist uns unter Angabe der Auftragsnummer zu übermitteln.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

Die Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer Rechnung und Fälligkeit ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

Sofern keine fälligen Rechnungen offen stehen gewähren wir bei Zahlungen, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bei uns eingehen, 2% Skonto. Ausgenommen hiervon sind Reparaturrechnungen, die sofort netto Kasse fällig sind. Auslandslieferungen werden nach besonderer Vereinbarung abgerechnet.

Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung, wobei sich der Lieferer die Annahme von Wechseln vorbehalten. Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für Wechselzahlungen wir kein Skonto gewährt.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen werden ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf und unter Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Rechte nach Nachweis durch uns eine Verzugsentschädigung in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, gegenüber Kaufleuten mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz fällig. Gegenüber Verbrauchern werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz fällig.

Tritt nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine Verschlechterung ein, oder erhalten wir von einer solchen Verschlechterung erst nach Lieferung Kenntnis, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten. Das gleiche gilt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Ansprüche an uns und uns angeschlossene Firmen gegen Verpflichtungen aufgerechnet werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller sowie die Aufrechnung durch ihn mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit die dem Zurückbehaltungsrecht zu Grunde gelegte bzw. die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht anerkannt, gerichtlich festgestellt oder entscheidungsfähig vor gerichtlichen Feststellung ist.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Das Eigentum an den Kaufgegenständen geht erst dann auf den Käufer über, wenn der seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat.

Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt auch zur Sicherung unserer Saldo-Forderung. Der Käufer darf die gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Bezahlung nicht weiter verkaufen.

Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand nach vorheriger Anzeige auf Kosten des Bestellers u.a. gegen Maschinenbruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern, sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Verarbeitet der Besteller die von uns gelieferte Ware oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen derart, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so bestimmt sich unser Eigentumsanteil nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung oder Verarbeitung haben. Im gleichen Verhältnis geht alsdann im Falle der Weiterveräußerung das daraus entstehende Forderungsrecht nach Maßgabe der vorstehenden Absätze auf uns über.

Erlischt gem. § 947 Abs. 2 BGB unser Eigentum dadurch, dass eine andere Sache, als die von uns gelieferte als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt einen Eigentumsbruchteil im Sinne des § 1008 BGB im Verhältnis des Wertes, der von uns gelieferten Waren zum Gesamtwert des Hauptgegenstands, wobei er unser Bruchteilseigentum treuhänderisch für uns verwaltet. Im gleichen Verhältnis gelten im Falle einer Weiterveräußerung die daraus sich ergebenden Forderungen an die Drittnnehmer als an uns abgetreten.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bis zur restlosen Zahlung aller unser Ansprüche aus dem Liefervertrag bleibt die Maschine oder Anlage auch dann unser Eigentum, wenn sie fest in ein Gebäude eingebaut oder mit Grund und Boden verbunden werden sollte.

6. Lieferfristen

Alle in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen sind bis zur Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlage, Genehmigungen oder Anzahlungen freibleibend. Die Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Übereinstimmung über die Bestellung zwischen Besteller und Lieferer und der der Leistung der vereinbarten Anzahlung.

Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen.

Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Käufer nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach schriftlicher Mahnung des Käufers erfolgt. Die Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

Eine Nachfrist gilt nur dann als angemessen, wenn diese mindestens 1/3 der Zeit beträgt, die zwischen Auftragserteilung und ursprünglich vereinbarter Auslieferung liegt.

Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflusses liegen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie in unserem Werk oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten zum Beispiel Betriebsstörungen, Krieg, Streik, Strommangel, Energiekrise usw. sowie die nicht vom Lieferer verschuldete verspätete Anlieferung von Roh- und/oder Baustoffen oder sonstigen Teilen durch Unterlieferanten. Die Verlängerung erfolgt jeweils um die Zeit, solange das Hindernis besteht.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Frist gilt als eingehalten, wenn der Lieferer dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet hat.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so berechnen wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung in unserem Werk, mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrags für jede Woche. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Frist von 14 Tagen anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern. In jedem Fall muss mindestens 6 Wochen vor der im Vertrag vereinbarten Lieferung eine Verschiebung des Liefertermins mitgeteilt werden.

Soweit der Verkäufer die Verschiebung des Liefertermins beantragt hat oder anderweitig verschuldet, bleibt er verpflichtet, den Kaufpreis an den im Vertrag ursprünglich festgelegten Zahlungsterminen zu entrichten.

Treten zwischenzeitliche Preiserhöhungen unserer Produkte ein, aufgrund tariflicher Lohnerhöhungen oder Materialpreiserhöhungen seitens unserer Lieferanten, so kommt der erhöhte Preis zur Anwendung, der zum Zeitpunkt der verspäteten Auslieferung gilt.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer Teile ab Werk auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

8. Garantie und Gewährleistung

Für Fremderzeugnisse wird die Gewährleistung insoweit beschränkt, als der Besteller zuvor den Lieferanten der Fremderzeugnisse außergerichtlich in Anspruch nehmen muss. Ein Rückgriff auf uns ist erst nach endgültiger Ablehnung durch den Lieferanten zulässig. Eigene deckungsgleiche Haftungsansprüche gegen den Lieferanten treten wir zu diesem Zweck an den Besteller ab.

Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei einem Bauwerk, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat und bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht in fünf Jahren.

In den übrigen Fällen verjähren Gewährleistungsansprüche gegen uns in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist, gelten die dortigen Regelungen vorrangig.

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder durch Dritte, in Folge natürlicher Abnutzung oder nachlässiger Behandlung, durch übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Wartung, mangelhafte Bauarbeiten, einen ungeeigneten Baugrund, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse sowie durch Brand oder Explosion verursacht werden, es sei denn, die vorbenannte Ursache wurde durch uns verschuldet.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile wie Dichtungen, Manschetten, Führungsbuchsen, Scheren-

messer, Schleißebleche, Schlagwerkzeuge u.a., deren Mangel durch den nutzungsbedingten Verschleiß verursacht wurde.

Lässt der Besteller Mängel durch Dritte beseitigen oder beiseitigt er sie selbst, ohne dass wir zugestimmt oder eine angemessene Nachfrist schuldhaft versäumt haben, werden wir von der Verpflichtung zur Ausbesserung oder Nachlieferung befreit.

9. Haftung

Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

Wir haften ferner – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn ein Schaden

a) durch unsere schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verwenders, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist

Haben wir den Schaden durch ein Verhalten nach Absatz 2a) verursacht, so haften wir für diesen nur, wenn wir mit dessen Eintritt bei Vertragsabschluss auf Grund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten unseres Hauses verursacht worden sind, welche nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

In den Fällen der Absätze 3 und 4 haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Die Haftung für typischerweise voraussehbare Schäden übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der Lieferung/Leistung in keinem Fall die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

Die vorbenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für Mitarbeiter und Beauftragte unseres Hauses persönlich.

Die weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10. Rücktritt und sonstige Rechte

Dem Besteller steht ein Rücktrittsrecht zu, wenn uns die Lieferung völlig unmöglich wird, wenn wir uns im Verzug befinden und dabei schuldhaft eine uns mit Rücktrittsandrohung gesetzte ausreichende Nachfrist haben verstreichen lassen, wenn wir schuldhaft eine und gestellte ausreichende Nachfrist für die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen fruchtlos haben verstreichen lassen.

Dem Besteller steht ein Recht zum Rücktritt oder zur Minderung des Kaufpreises ebenfalls zu, wenn die Nachbesserung oder Nachlieferung endgültig fehlergeschlagen ist. Fehlergeschlagen ist die Nachlieferung bzw. Nachbesserung, wenn sie unmöglich ist, wenn sie ernsthaft und endgültig verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn sie dem Besteller auf Grund der Häufung der Mängel unzumutbar ist oder wenigstens zwei Nachbesserungsversuche erfolglos geblieben sind.

Unvorhergesehene Ereignisse im Sinne der Ziffer 6, die zu einer Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit führen, berechtigen uns unter Ausschluss irgendwelcher Ansprüche des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt, wenn sich seit der Auftragserteilung die wirtschaftlichen Verhältnisse so erheblich verändert haben, dass uns die Erfüllung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

Außer dem vorstehenden Rücktrittsrecht und den in Ziffer 8 festgelegten Ansprüchen kann der Besteller keinerlei Ersatzansprüche oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit dem Liefervertrag oder mit dem Liefergegenstand zusammenhängen gegen uns geltend machen, gleichgültig, auf welchen Gegenstand er sich bezieht.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz des Lieferers.

Gerichtsstand im volkaufmännischen Verkehr bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – auch bei Klagen im Wechsel oder Scheckprozess – ist Dortmund oder – nach unserer Wahl – der Sitz des Bestellers oder die Hauptstadt des Staates, in dem er seinen Sitz hat. Für das gerichtliche Mahnverfahren wird als Gerichtsstand ausschließlich Dortmund vereinbart.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen etwa abweichende Abmachungen gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

11. Unwirksamkeit von Bedingungen

Sollten einzelne dieser Bedingungen unwirksam sein oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil für unwirksam erklärt werden, so bleiben die übrigen Bedingungen davon in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Castrop-Rauxel, September 2009

Recuperma GmbH
Am Rapensweg 203
44581 Castrop-Rauxel